



Mitteilungsblatt

Gemeinde Gerolfingen

Aufkirchen - Gerolfingen - Irsingen



Nr. 01/2025

Gerolfingen, den 30.01.2025

1. Bürgerversammlungen 2025

Zu den bevorstehenden traditionellen Bürgerversammlungen sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Die Termine sind wie folgt festgesetzt:

Gerolfingen,	Donnerstag, 13.02.	Gasthaus Rötter	} Beginn der Versammlungen jeweils 19.30 Uhr
Aufkirchen,	Donnerstag, 20.02.	Gasthaus Adler	
Irsingen,	Donnerstag, 27.02.	ehem. Feuerwehrhaus Irsingen	

Anfragen, zu deren Beantwortung schriftliche Unterlagen erforderlich sind, müssen spätestens drei Tage vor dem jeweiligen Termin bei der Gemeinde eingereicht werden.

2. Beantragung der Briefwahlunterlagen zur Bundestagswahl

Die Briefwahlunterlagen können voraussichtlich erst ab 10.02.2025 bereitgestellt werden!

Sie haben folgende Möglichkeiten, die Briefwahlunterlagen **online** zu beantragen:

- über den **QR-Code** auf der rechten Seite im unteren Drittel des Wahlbenachrichtigungsbriefes
- unter www.buergerservice-portal.de/bayern/vghesselberg Briefwahantrag

Aufgrund der verkürzten gesetzlichen Fristen bitten wir Sie, die Briefwahlunterlagen vorrangig über die oben genannten Möglichkeiten zu beantragen, die Briefwahlunterlagen werden dann durch die Amtsboten ausgetragen.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, können Sie die Briefwahlunterlagen persönlich im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg abholen.

Wir weisen darauf hin, dass nur Stimmzettel ausgezählt werden können, die bis spätestens Sonntag, 23.02.2025, 18:00 Uhr eingegangen sind.

3. VG Hesselberg- eingeschränkter Betrieb

Für die umfangreichen Vorbereitungen zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23.02.2025 und der Nachbearbeitung sind das Einwohnermeldeamt und Standesamt in der Zeit vom 10.02.2025 – 24.02.2025 nur im Notfall erreichbar.

Briefwahlunterlagen können bis Freitag, 21.02.2025, 15:00 Uhr - ohne Termin - zu den allgemeinen Öffnungszeiten abgeholt werden.

4. Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 23.02.2025

Im Anhang dieses Mitteilungsblattes erhalten Sie die Bekanntmachung zu der anstehenden Bundestagswahl.

5. Anmeldetage in der Kinderschule Gerolfingen

Die Anmeldetage für unsere Kinderschule sind am **Dienstag, 18.02.2025** und am **Mittwoch 19.02.2025**. Bitte kontaktieren Sie uns vorher telefonisch (09854/348) oder per E-Mail (kinderschule-gerolfingen@t-online.de), um einen Termin für das Anmeldegespräch zu vereinbaren.

6. Grundsteuerfestsetzung ab 2025 – sehr wichtig!!!

Vor ca. 3 Wochen wurden den Grundeigentümern die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2025 zugestellt. Viele sind überrascht von den teilweise wesentlich höheren Forderungen. Damit die Steuerbescheide richtig eingeordnet werden können, hier einige Hinweise:

- Mit der Gesetzesänderung erfolgte gegenüber der alten Einheitsbewertung ein grundsätzlicher Systemwechsel.
- Die von der Gemeinde versandten Bescheide beruhen auf Grundlagenbescheiden, welche die Finanzämter erlassen haben. Die Bescheide des Finanzamtes stellen für die Gemeinde bindende Grundlagenbescheide dar, eine Abweichung von darin getroffenen Angaben ist unzulässig. Die im Grundsteuerbescheid der Gemeinde festgesetzte Grundsteuer ist zu bezahlen, auch bei einem laufenden Beschwerdeverfahren. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kosten für Rücklastschriften und Mahngebühren hat die/der Steuerpflichtige zu tragen. Wir können nur dann Änderungen und evtl. Rückerstattungen in der Veranlagung vornehmen, wenn uns entsprechende Korrekturen des Finanzamtes vorliegen. Etwaig zu viel bezahlte Beträge werden nach Korrektur des Messbescheides von der Gemeinde zurückerstattet.
- Die Bescheide der Finanzämter wiederum beziehen sich auf Angaben, welche Sie bzw. ein von Ihnen beauftragter Steuerberater im Rahmen der Steuererklärung zur neuen Grundsteuerveranlagung angegeben haben. Hierbei kann es durchaus sein, dass unwissentlich falsche Angaben gemacht wurden. Wichtig ist deshalb, dass Sie den jeweiligen Grundlagenbescheid des Finanzamtes prüfen. Sollte dieser fehlerhaft sein, besteht die Möglichkeit, eine Änderung dieses Grundlagenbescheides herbeizuführen. Wenden Sie sich ggf. bitte über ELSTER – Ihr Online-Finanzamt (www.els-ter.de) oder schriftlich an das Finanzamt. Ein Antrag auf Änderung der Grundlagenbescheide kann dort in der Regel auch nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gegen diese Bescheide abgegeben werden. Die Einbeziehung eines Steuerberaters kann sinnvoll sein.
- Bei der Abgabe der Steuererklärung wurden neben den Grundstücksflächen auch Wohn- und Nutzflächen abgefragt. In einigen Fällen mag es sein, dass bereits vorhandene Wohn- und Nutzflächen jetzt erstmalig erfasst wurden. Diese wären allerdings bereits schon vorher steuerpflichtig gewesen.
- Festgestellt wird ebenfalls, dass unbebaute Flächen außerhalb des Ortsbereiches als solche angegeben wurden, obwohl sie in den Bereich der Land- und Forstwirtschaft gehören. Dies führt zu massiven Verwerfungen.
- Zu bedenken ist auch, dass bei Erhöhung des Steuermessbetrages um ein Vielfaches im Vergleich zum bisherigen Steuermessbetrag, sich eine Senkung der gemeindlichen Hebesätze nur bedingt auf die zu zahlende Grundsteuer auswirken kann.

Die Grundsteuer ist eine wichtige, eigene Einnahmequelle der Gemeinden, um die Aufgaben der Gemeinde erfüllen zu können. Der Gemeinderat hat sich im Herbst letzten Jahres mit den Steuerhebesätzen befasst und entschieden, die Hebesätze gegenüber dem Vorjahr bei der Grundsteuer A um 50 %-Punkte und bei der Grundsteuer B um 50 %-Punkte abzusenken. Der Gemeinderat wird die Aufkommensentwicklung bei der Grundsteuer im Blick behalten und ggf. in den kommenden Jahren nachjustieren.

7. Öffnung der Grüngutdeponie

Zur Entsorgung von Astabfällen usw., welche nur noch bis zum 28.02.2025 geschnitten werden dürfen, ist die Grüngutannahme wieder ab **Samstag, den 15. Februar 2025 von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr** geöffnet. Vorerst sind die Öffnungszeiten bis einschließlich März nur samstags. Ab April ist dann wieder mittwochs von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

8. Baum- und Heckenrückschnitt

Beim Rückschnitt von Bäumen und Büschen sind neben fachlichen Gesichtspunkten auch rechtliche Vorgaben zu beachten. So ist es **verboten**, in der Vegetationszeit (01.03. bis 30.09.) Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder bis auf den Wurzelstock zurückzuschneiden. Daneben enthält das Bayerische Naturschutzgesetz ein ganzjähriges Beseitigungsverbot für Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche in der freien Natur.

Ausnahmen von diesen Verboten bilden vor allem Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt oder zugelassen werden. Ebenfalls erlaubt sind nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz zulässige Eingriffe in

Natur und Landschaft sowie die Beseitigung von geringfügigem Gehölzbewuchs zur Verwirklichung zulässiger Bauvorhaben.

Die Gemeinde rät allen Verantwortlichen dringend, alle planbaren Maßnahmen zum Zurückschneiden von Gehölz auf den Zeitraum vom **1. Oktober bis Ende Februar** zu terminieren, um auf der sicheren Seite zu sein.

9. Termin Problemabfallsammlung

Die nächste Problemabfallsammlung in der Gemeinde Gerolfingen findet statt am **Samstag, 01.03.2025 von 10:00 Uhr – 10:45 Uhr** am Parkplatz Wasserhaus.

gez.
Fickel
1. Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

1. Schuleinschreibung für das Schuljahr 2025/26

Die Schulanmeldung an der Grundschule Hesselberg-Süd für das Schuljahr 2025/26 findet am Mittwoch, 19. März 2025, von 12.30 bis ca. 15.30 Uhr im Schulhaus in Wittelshofen statt.

Für alle Kinder, die am **30. September 2025** sechs Jahre alt sein werden, sowie für diejenigen, die den Einschulungskorridor im April 2024 in Anspruch nahmen oder im Schuljahr 2024/2025 zurückgestellt wurden, beginnt ab dem Schuljahr 2025/26 die **Schulpflicht**, auch wenn Sie vom Einschulungskorridor 2025 Gebrauch machen möchten.

Kinder, die in den Monaten **Oktober bis Dezember 2025** sechs Jahre alt werden, können **auf Antrag der Eltern** aufgenommen werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist.

Kinder, die zwischen **01. Januar und 30. Juni 2026** sechs Jahre alt werden, können ebenfalls **vorzeitig** in die Schule **aufgenommen** werden. Hier ist ein **schulpsychologisches Gutachten** erforderlich.

Bitte bringen Sie **Ihr Kind**, die **Geburtsurkunde** und eine **Bestätigung des Gesundheitsamtes** über die Vorschuluntersuchung Ihres Kindes sowie einen Nachweis über ausreichenden **Masernschutz** mit, ggf. auch einen Sorgerechtsbeschluss; bei Pflegekindern bitte entsprechende amtliche Dokumente.

gez. Ulrike Koch
-komm. Schulleiterin-

2. SC Aufkirchen

Der SC Aufkirchen lädt zum Preischafkopfturnier **am Samstag, den 01.02.2025 um 19:30 Uhr** ins Sportheim ein. Der Sportclub freut sich auf eine rege Teilnahme.

3. Winterbänke

Herzliche Einladung zum „1. Winterbänke mit Livemusik“ im ehemaligen Feuerwehrhaus Aufkirchen **am Donnerstag, den 06.02.2025 ab 18:00 Uhr**.

Das Winterbänke wird bis vorerst Ende März jeden Donnerstag stattfinden.

4. Faschingsball FFW Gerolfingen

Die Feuerwehr Gerolfingen lädt herzlich zum Faschingsball am **Samstag, den 08.02.2024 ab 19:30 Uhr** ins Gasthaus Lotter ein.

Für das leibliche Wohl und Livemusik ist gesorgt.

Auf Ihr Kommen freut sich die Feuerwehr Gerolfingen!

5. Eröffnung mit Sektempfang – Firma JuSchuh

Am Samstag, den 15.02.2025 von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr eröffnet Julia Schiwietz, Orthopädienschuhmachermeisterin ihren Laden namens JuSchuh, der ein Fachbetrieb für Einlagen, Kompressionsstrümpfe und Fußpflege ist, in Aufkirchen 116.

Julia Schiwietz freut sich auf Ihr Kommen.

6. Heckenschneiden

Die Jagdgenossenschaft Gerolfingen lädt alle Jagdgenossen und Naturverbundenen **am Samstag, den 22.02.2025** zur alljährlichen Heckenpflege ein. Dieses Jahr finden die Pflegemaßnahmen im Jagdbezirk Ost statt. Dazu treffen wir uns **um 9:00 Uhr** am hinteren Parkplatz vom Gasthaus Rötter. Bitte entsprechendes Werkzeug (Motorsäge, Freischneider, etc.) mitbringen, diese werden pauschal vergütet. Im Anschluss an die Arbeiten, wird für das leibliche Wohl gesorgt.

7. Kinderfasching

Herzliche Einladung zum 1. Kinderfasching im ehemaligen Feuerwehrhaus Aufkirchen.

Am Samstag, den 01.03.2025 von 14:00 bis 16:00 Uhr erwartet alle faschingsbegeisterten Kinder (und Begleitpersonen) ein buntes Programm aus lustigen Spielen, einer Kostümprämierung sowie Kaffee, Kuchen und Wienerle mit Semmeln. Der Kinderfasching ist kostenlos, bitte für Getränke und Essen ein bisschen Kleingeld mitbringen. Anschließend lassen wir den Nachmittag beim gemütlichen Zusammensitzen noch ausklingen!

8. Einladung Jagdgenossenschaft Gerolfingen

Die Vorstandschaft der Jagdgenossenschaft Gerolfingen lädt zur Jahreshauptversammlung die Jagdgenossen in die Gastwirtschaft Losert **am Donnerstag, den 06.03.2025 um 19.30 Uhr** ein.

Tagesordnung:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. Begrüßung | 5. Bericht der Jagdpächter |
| 2. Protokoll und Kassenbericht | 6. Verwendung der Jagdpacht |
| 3. Entlastung von Kassier und Vorstandschaft | 7. Wünsche und Anträge |
| 4. Tätigkeitsbericht des Vorstandes | 8. Schlusswort des 2. Jagdvorstehers |

An alle Jagdgenossen ergeht hiermit herzliche Einladung.

gez. M. Ganzelmeier, Jagdvorsteher

9. Einladung Jagdgenossenschaft Irsingen

Am **Freitag, den 07. März 2025**, findet um **19.30 Uhr** im Vereinsheim der FFW Irsingen die nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Irsingen statt.

Tagesordnung:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1. Begrüßung | 6. Verwendung der Jagdpacht |
| 2. Protokoll und Kassenbericht | 7. Neuwahlen der Vorstandschaft |
| 3. Entlastung von Kassier und Vorstandschaft | 8. Bericht des Jagdpächters |
| 4. Bericht des Jagdvorstehers | 9. Wünsche und Anträge |
| 5. Grußwort des 1. Bürgermeisters | 10. Schlusswort des 2. Vorsitzenden |

Jeder anwesende Jagdgenosse erhält ein Essen und Getränke.

An alle Jagdgenossen ergeht hiermit herzliche Einladung.

gez. Matthias Feldner, Jagdvorstand

10. Preisschafkopfturnier

Herzliche Einladung zum Preisschafkopfturnier im ehemaligen Feuerwehrhaus Aufkirchen
am Freitag, den 07.03.2025 um 19:30 Uhr.

11. Präventions-Sportkurs für die „ältere Generation“

In Lentersheim - Gemeindehaus (EG)

Fühlen Sie sich etwas unbeweglich, "eingerostet", fallen manche Alltagsbewegungen schwer, ist die Muskulatur verspannt? Eigentlich wollen Sie etwas dagegen tun, sie fürchten aber anstrengende Gymnastikstunden mit Ausdauer- und Kraftübungen? Dann sind Sie hier genau richtig!

- Mobilisation für alle Gelenke und Dehnung verkürzter Muskulatur
- Koordinations- und Gleichgewichtsübungen (Sturzprophylaxe)
- mäßige Kräftigungsübungen
- alle Übungen im Sitzen auf dem Stuhl und im Stehen (kein Mattentraining, d.h. Sie müssen nicht runter auf den Boden)
- in der Gruppe gemeinsam mit anderen macht Bewegung viel mehr Freude!

Kursbeginn am **Mittwoch, den 19.02.2025 um 10:00 Uhr**, 10 Einheiten à 60 Minuten

Preis 90,00 € (der Kurs wird von den Krankenkassen unterstützt, die Gebühren werden übernommen/zurückerstattet)

Anmeldung unter Tel.Nr.: 09835/977400

Für nähere Informationen zu den Kursinhalten oder Rückfragen melden Sie sich bitte bei mir.

Ich freue mich auf Sie! Ulrike Fetting, Physiotherapeutin

12. Veranstaltungen im Februar laut Veranstaltungskalender

Sa	01.02.2025	SC Aufkirchen	Preisschafkopfen	Sportheim	19:30
Mi	05.02.2025	Römerpark Ruffenhofen	Vortrag "20 Jahre Welterbe Limes in Rheinland Pfalz - eine Rückschau"	LIMESEUM	19:00
Sa	08.02.2025	Feuerwehrverein Gerolfingen	Faschingsball	Gasthaus Lotter	19:30
Sa	15.02.2025	Feuerwehrverein Aufkirchen	Handletteringkurs	ehem. FFW-Haus Aufkirchen	13:30 - 18:30
Sa	15.02.2024	EBZ Hesselberg	Käse selbst herstellen: Dicklegen - Bruchschneiden - Ausreifen	Hesselberg	14:00 - 17:30
Mi	19.02.2025	Römerpark Ruffenhofen	Vortrag "20 Jahre Welterbe Limes in Bayern - eine Erfolgsgeschichte der Denkmalpflege"	LIMESEUM	19:00
Mi	19.02.2025	Gasthaus Lotter	Schlachtschüssel		
Sa	22.02.2025	Obst- und Gartenbauverein Gerolfingen	Vereinsabend	Evang. Gemeindehaus Gerolfingen	19:30

Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist **Montag, 24.02.2025**

Beiträge für das Mitteilungsblatt bitte an poststelle@vg-hesselberg.de

Gemeinde / Markt / Stadt
Ehingen, Gerolfingen, Röckingen, Unterschwangen, Wittelshofen

Verwaltungsgemeinschaft
Hesselberg

BEKANNTMACHUNG über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am

Datum **23.02.2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl
 für die Gemeinde/den Markt/die Stadt
 für die Wahlbezirke der Gemeinde/des Marktes/der Stadt **Ehingen, Gerolfingen, Röckingen, Unterschwangen, Wittelshofen**

wird in der Zeit von **Montag, 3. Februar bis Freitag, 7. Februar 2025** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)
 während der allgemeinen Öffnungszeiten
 von _____ Uhr bis _____ Uhr

im/in _____
 (Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)
Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofer Str. 30, 91725 Ehingen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 0.1

für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftsperre** gemäß § 51 Absatz, 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 3. Februar bis spätestens Freitag, 7. Februar 2025** 12:00 Uhr im /in _____

(Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)
Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofer Str. 30, 91725 Ehingen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 0.1

Einspruch einlegen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 2. Februar 2025 eine **Wahlnachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlnachrichtigung erhalten hat oder glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlenunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlnachrichtigung.

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einrichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einrichtsstelle zugeordneten Gemeindefile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

Wahldruck G3

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis _____
 (Nummer und Name des Wahlkreises)
240, Ansbach

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15 Uhr**, im / in _____
 (Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)
Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofer Str. 30, 91725 Ehingen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 0.1

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener, plötzlicher** Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein **noch bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 7. Februar 2025) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu **berechtigt** ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen weißen Stimmzettelmuschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlenunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die **Ausstellung des Wahlscheins** vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlenunterlagen **nicht oder nicht rechtzeitig** zu, sollen sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis **spätestens Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

8. Wahlschein und Briefwahlenunterlagen werden **übersandt** oder **amtlich überbracht**. Sie können auch durch die Wahlberechtigten **persönlich abgeholt** werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen **nur ausgehändigt** werden, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Entgegennahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein **so rechtzeitig** an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief **dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eintrifft.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datum **30.01.2025** (Weber)
 Unterschrift